

Aktenzeichen: 5 AZR 936/79

Bundesarbeitsgericht 5. Senat

Urteil vom 10. Februar 1982

Az. 5 AZR 936/79

I. Arbeitsgericht

Kiel

Urteil vom 2. Mai 1979

Az. 1 b Ca 354/79

II. Landesarbeitsgericht

Schleswig-Holstein

Urteil vom 18. Juli 1979

Az. 2 Sa 228/79

Für die Amtliche Sammlung: Ja

Für die Fachpresse: Ja

Entscheidungsstichwort:

Übergang von Lohnansprüchen bei Zahlung von Konkursausfallgeld

Gesetz:

AFG § 141 m, § 141 b Abs. 1 und 2 in der Neufassung durch das Einführungsgesetz zum Einkommenssteuerreformgesetz (EG-EStRG) vom 21. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3656); KO § 59 Abs. 1 Nr. 3 a; ZPO §§ 543, 727 Abs. 1, § 767 Abs. 2

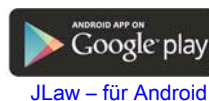
Leitsatz:

Der Anspruch auf rückständigen Arbeitslohn, für den Konkursausfallgeld begehrt wird, geht mit Stellung des Antrages auf Konkursausfallgeld gemäß § 141 m Abs. 1 AFG auf die Bundesanstalt für Arbeit über, wenn auch nur eine entfernte Möglichkeit besteht, daß die Leistung von Konkursausfallgeld in Betracht kommt (im Anschluß an das Urteil des BSG vom 17. Juli 1979 - 12 RAr 15/78 - BSGE 48, 269).

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 936/79

2 Sa 228/79 Schleswig-Holstein

Verkündet am
10. Februar 1982

Schartel,

Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 10. Februar 1982 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Thomas, den Richter Dr. Heither und die Richterin Michels-Holl sowie die ehrenamtlichen Richter Scherer und Dr. Koffka für Recht erkannt:

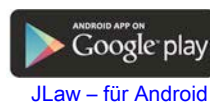
1. Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein vom 18. Juli 1979 - 2 Sa 228/79 - aufgehoben.
2. Auf die Berufung der Klägerin wird das Urteil des Arbeitsgerichts Kiel vom 2. Mai 1979 - 1 b Ca 354/79 - abgeändert:
Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.911,10 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 13. Februar 1979 zu zahlen.
3. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Die Parteien streiten über Ansprüche, die die Klägerin aus übergegangenem Recht nach § 141 m AFG gegen den Beklagten geltend macht.

Der Beklagte ist Kaufmann. Am 5. September 1974 wurde ein Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen des Beklagten mangels Masse abgewiesen.

Die Klägerin zahlte an mehrere Arbeitnehmer des Beklagten Konkursausfallgeld, und zwar:

- 1) an Frau K für den bis Ende Januar 1973 bei dem Beklagten beschäftigten und am 30. Januar 1974 verstorbenen Hilfspolier P aufgrund eines entsprechenden Antrages von Anfang Februar 1975 für die Monate November und Dezember 1972 einen Betrag von 104,-- DM; hierbei handelt es sich um vermögenswirksame Leistungen auf einen Bausparvertrag, aus dem Frau K begünstigt ist;
- 2) an den bis zum 14. Februar 1973 bei dem Beklagten beschäftigten Arbeitnehmer L aufgrund eines entsprechenden Antrags vom 6. Februar 1975 für Februar 1973 einen Betrag von 248,66 DM;
- 3) an den bis zum 14. Februar 1973 bei dem Beklagten beschäftigten Arbeitnehmer M aufgrund eines entsprechenden Antrags vom 7. Februar 1975 für Februar 1973 einen Betrag von 259,13 DM;
- 4) an den bis zum 14. Februar 1973 bei dem Beklagten beschäftigten Arbeitnehmer R aufgrund eines entsprechenden Antrags vom 6. Februar 1975 für Februar 1973 einen Betrag von 267,94 DM;
- 5) an den bis zum 10. August 1973 bei dem Beklagten beschäftigten Arbeitnehmer Ro aufgrund eines entsprechenden Antrags vom 20. Februar 1975 für Juli und August 1973 einen Betrag von 843,52 DM;
- 6) an den bis zum 14. Februar 1973 bei dem Beklagten beschäftigten Arbeitnehmer S aufgrund eines entsprechenden Antrags vom 3. Februar 1975 für Februar 1973 einen Betrag von 187,85 DM.

Die den Zahlungen der Klägerin zugrunde liegenden Lohnansprüche sind bis auf diejenigen des Arbeitnehmers Ro

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



tituliert.

Die Klägerin hat die Auffassung vertreten, mit Stellung der Anträge auf Konkursausfallgeld seien die auf die entsprechenden Zeiträume entfallenden Lohnansprüche der genannten Arbeitnehmer gemäß § 141 m AFG auf sie übergegangen. Sie sei gemäß § 141 b AFG zur Zahlung von Konkursausfallgeld verpflichtet gewesen und habe daher die Leistungen mit Rechtsgrund erbracht. Die Lohnansprüche, die sie mit der Klage geltend mache, seien mithin auf sie übergegangen. Ihre Verpflichtung zur Zahlung von Konkursausfallgeld ergebe sich aus der Neufassung des § 141 b Abs. 1 AFG durch das Einführungsgesetz zum Einkommenssteuerreformgesetz (EG-EStRG) vom 21. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3656). Als Folge dieser Gesetzesänderung sei Konkursausfallgeld zu gewähren für das ausgefallene Arbeitsentgelt, das der Arbeitnehmer für die letzten drei Monate des Arbeitsverhältnisses zu beanspruchen habe, die der Eröffnung des Konkursverfahrens oder der Ablehnung der Eröffnung des Konkursverfahrens mangels Masse vorausgingen. Es sei ohne Bedeutung, für welche Zeit das Arbeitsentgelt geschuldet werde. Wenn § 141 b Abs. 2 AFG ausschließlich Masseschulden im Sinne des § 59 Abs. 1 Nr. 3 a KO als Ansprüche bezeichne, die einen Anspruch auf Konkursausfallgeld begründen könnten, so sei damit nur auf den Charakter der in dieser Vorschrift genannten Ansprüche abgehoben und nicht auch auf den in der Vorschrift genannten Zeitraum der Anspruchsentstehung.

Die Klägerin hat beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an sie 1.911,10 DM
nebst 4 % Zinsen seit dem 13. Februar 1979 zu
zahlen.

Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Er hat die Auffassung vertreten, die Klägerin habe das Konkursausfallgeld an die Arbeitnehmer des Beklagten gezahlt, ohne daß entsprechende Ansprüche aus § 141 b AFG bestanden hätten. Daher seien die Entgeltansprüche der Arbeitnehmer nicht gemäß § 141 m AFG auf die Klägerin übergegangen.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung der Klägerin ist ohne Erfolg geblieben. Mit der Revision



verfolgt die Klägerin ihren Klageanspruch weiter.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

I. Das angefochtene Urteil ist nicht schon deshalb aufzuheben, weil es statt einer eigenen Darstellung des Sach- und Streitstandes lediglich auf den Tatbestand des erstinstanzlichen Urteils Bezug nimmt. Da der Sachverhalt unstreitig ist und nur um eine Rechtsfrage gestritten wird, konnte das Landesarbeitsgericht ausnahmsweise gemäß § 543 Abs.2 ZPO auf den Tatbestand des erstinstanzlichen Urteils Bezug nehmen (PAG Urteil vom 24. Juni 1980 - 6 AZR 1020/78 - AP Nr. 2 zu § 543 ZPO [zu I 1 der Gründe]).

II. Trotz der schon vorliegenden Titel ist das Rechtsschutzbedürfnis für die Klage zu bejahen. Zwar könnte sich die Klägerin als Rechtsnachfolgerin im Wege der Titelumschreibung nach § 727 ZPO eine vollstreckbare Ausfertigung erteilen lassen. Da es jedoch fraglich erscheint, ob die Klägerin - wie nach § 727 Abs. 1 ZPO erforderlich - die Rechtsnachfolge durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden nachweisen könnte, wäre eine Titelumschreibung nach § 727 ZPO nicht der leichtere und einfachere Weg, um die Ansprüche zu verwirklichen (vgl. das zur Veröffentlichung vorgesehene Urteil vom 13. Januar 1982 - 5 AZR 546/79 -).

III. Die Klage ist auch begründet. Der Klägerin stehen die geltend gemachten Lohnansprüche aus übergegangenem Recht nach § 141 m AFG zu.

1. Bei den Zahlungen, die die Klägerin an die ehemaligen Arbeitnehmer des Beklagten geleistet hat, handelt es sich insgesamt um rückständige Lohnansprüche. Dies trifft auch bei der Zahlung an Frau K zu. Der Betrag von 104,-- DM betraf vermögenswirksame Leistungen auf einen Bausparvertrag des Arbeitnehmers P nach § 12 Abs. 6 des Dritten Vermögensbildungsgesetzes vom 27. Juni 1970 (BGBl. I S. 930). Diese vermögenswirksamen Leistungen sind arbeitsrechtlich als Lohn-

bestandteile anzusehen. Da der Arbeitnehmer P verstorben und Frau K aus dem Bausparvertrag begünstigt ist, stehen die Bausparsumme und damit die darauf noch ausstehenden vermögenswirksamen Leistungen nicht dem Institut zu, bei dem der Bausparvertrag bestanden hat, sondern der begünstigten Frau K.

2. Das Landesarbeitsgericht hat unter Bezugnahme auf die Entscheidungsgründe des erstinstanzlichen Urteils die Auffassung vertreten, Lohnansprüche gingen gemäß § 141 m AFG nur insoweit auf die Bundesanstalt für Arbeit über, wie ein berechtigter Antrag auf Zahlung von Konkursausfallgeld gestellt werde. Der Rechtsübergang sei mithin davon abhängig, daß auch tatsächlich Ansprüche der Arbeitnehmer auf Zahlung von Konkursausfallgeld bestünden. Das sei vorliegend nicht der Fall gewesen, weil es sich bei den Lohnansprüchen um Lohnrückstände für Lohnzahlungszeiträume gehandelt habe, die länger als sechs Monate vor der Ablehnung des Antrags auf Eröffnung des Konkursverfahrens mangels Masse gelegen haben. Für diesen Zeitraum bestehe gemäß § 141 b Abs. 2 AFG in Verbindung mit § 59 Abs. 1 Nr. 3 a KO kein Anspruch auf Zahlung von Konkursausfallgeld. Hieran habe auch die Neufassung des § 141 b Abs. 1 AFG durch das Einföhrungsgesetz zum Einkommenssteuerreformgesetz vom 21. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3656) nichts geändert. Durch die Neufassung sei lediglich der Konkursausfallgeld-Zeitraum von drei Monaten vor dem Insolvenztag auf die letzten drei Monate des Bestehens des Arbeitsverhältnisses ausgeweitet worden. Nicht entfallen sei das weitere Erfordernis des § 141 b Abs. 2 AFG, nach dem Konkursausfallgeld nur für Arbeitsentgelt in Betracht komme, das Masseschuld nach § 59 Abs. 1 Nr. 3 a KO sein könne. Dies bedeute, daß Ansprüche höchstens für sechs Monate vor dem Insolvenztag rückständig sein dürften.

3. Diese Rechtsauffassung ist unzutreffend.

a) Dem Landesarbeitsgericht ist zwar darin zuzustimmen, daß den ehemaligen Arbeitnehmern des Beklagten ein Anspruch auf Konkursausfallgeld nicht zustand.

aa) Als die Klägerin über die Anträge der ehemaligen Arbeitnehmer des Beklagten befand, lautete § 141 b Abs. 1 AFG nach



einer entsprechenden Änderung durch das Einführungsgesetz zum Einkommenssteuerreformgesetz vom 21. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3656), die rückwirkend zum 20. Juli 1974 in Kraft getreten war, daß Anspruch auf Konkursausfallgeld für die letzten der Eröffnung des Konkursverfahrens vorausgehenden drei Monate des Arbeitsverhältnisses besteht. Die vorausgegangene Fassung hatte dagegen bestimmt, daß Konkursausfallgeld für die letzten drei Monate vor Eröffnung des Konkursverfahrens zu zahlen sei. Die Bundesanstalt ist davon ausgegangen, daß die Antragsteller danach einen Anspruch auf Konkursausfallgeld hatten.

bb) Das Bundessozialgericht hat dagegen in seinem Urteil vom 20. Oktober 1977 - 12/7 RAr 101/76 - (AP Nr. 2 zu § 141 b AFG) die Ansicht vertreten, die letzten der Eröffnung des Konkursverfahrens vorausgehenden drei Monate des Arbeitsverhältnisses müßten innerhalb des durch § 59 Abs. 1 Nr. 3 a KO bestimmten Zeitraums der letzten sechs Monate vor Eröffnung des Konkursverfahrens liegen. Es hat dies aus der Regelung in § 141 b Abs. 2 AFG geschlossen, der ausdrücklich von "Masseforderungen" spricht. Es hat ferner angeführt, bei einer anderen Auffassung würden einfache Konkursforderungen nach § 61 KO eine Absicherung erhalten, die größer sei, als die der sonstigen Masse- und Konkursforderungen von Arbeitnehmern, die ihrem Charakter nach nicht zur Inanspruchnahme von Konkursausfallgeld berechtigten, konkursrechtlich aber einen besseren Rang hätten. Dieses Ergebnis würde der Wertung widersprechen, die in der von der Konkursordnung festgelegten Rangfolge zum Ausdruck komme.

cc) Dieser Rechtsprechung schließt der Senat sich an. Die Revision bringt hiergegen lediglich vor, die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts würde, da sie nur für die Insolvenzfälle mit Konkurseröffnung gelte, zu einer unterschiedlichen Behandlung der Antragsteller führen, je nachdem ob Konkurs eröffnet werde oder nicht; dafür bestehe kein rechtfertigender Grund. Das überzeugt nicht.

Den Bedenken der Revision könnte durch eine entsprechende Anwendung der vom Bundessozialgericht entwickelten Rechts-



- 7 -

sätze auf die anderen Insolvenzfälle Rechnung getragen werden.

b) Obgleich den ehemaligen Arbeitnehmern des Beklagten demnach kein Anspruch auf Konkursausfallgeld zustand, sind deren nicht erfüllte Lohnansprüche auf die Bundesanstalt für Arbeit übergegangen.

aa) Nach § 141 m AFG gehen die Lohnansprüche bereits mit der Antragstellung auf die Bundesanstalt über. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (Urteil vom 17. Juli 1979 - 12 RAr 15/78 - BSGE 48, 269 [274]), der der Dritte Senat für den ähnlichen Fall der Insolvenzsicherung betrieblicher Ruhegeldforderungen gefolgt ist (Urteil vom 11. September 1980 - 3 AZR 544/79 - BAG 34, 146 = AP Nr. 9 zu § 7 BetrAVG), soll diese Regelung die Bundesanstalt in die Lage versetzen, notwendig werdende Schritte zur Klärung der tatsächlichen Lage und zur zweckgerechten Verfolgung der offenen Lohnforderungen zu ergreifen. Das Bundessozialgericht hat in der angeführten Entscheidung ausgesprochen, daß dieser zunächst vorläufige Rechtsübergang sich verfestigt, wenn bindend oder rechtskräftig den Arbeitnehmern Konkursausfallgeld zuerkannt ist. Wird dagegen der Anspruch auf Konkursausfallgeld abgelehnt, so fällt der Anspruch auf den Arbeitnehmer zurück.

Dieser Auffassung ist zuzustimmen, denn damit wird ein Hin und Her in bezug auf den Forderungsübergang vermieden.

bb) Im vorliegenden Fall steht fest, daß aufgrund bindend gewordener Bescheide Konkursausfallgeld gezahlt wurde. Im Verhältnis zu dem Arbeitgeber ist es somit bei dem Forderungsübergang verblieben, der mit der Antragstellung zunächst nur vorläufig eingetreten war.

cc) Hiergegen bestehen auch vom Ergebnis her keine rechtlichen Bedenken. Der Beklagte war zwar als Arbeitgeber an dem Verwaltungsverfahren, in dem die Arbeitnehmer Konkursausfallgeld beantragt hatten, nicht beteiligt. Er kann auch im vorliegenden Verfahren nicht geltend machen, daß die Bundesanstalt zu Unrecht Konkursausfallgeld gezahlt habe. Ob etwas anderes dann gilt, wenn die Bewilligung von Konkursausfallgeld offensichtlich rechtswidrig erfolgt ist, kann dahinstehen.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Für eine solche Fallgestaltung bietet der vorliegende Sachverhalt keine Anhaltspunkte.

Es besteht auch kein Bedürfnis, dem Arbeitgeber eine Rückabwicklung der Leistungen der Bundesanstalt an die Arbeitnehmer zu ermöglichen. Wegen der unbefriedigt gebliebenen Lohnansprüche kann der Arbeitgeber nur einmal in Anspruch genommen werden, wenn die Arbeitnehmer gegen ihn vorgehen, kann er geltend machen, sie seien wegen des Forderungsübergangs auf die Bundesanstalt nicht aktiv legitimiert. Soweit die Forderungen seiner ehemaligen Arbeitnehmer tituliert sind, stünde dem Beklagten die Zwangsvollstreckungsgegenklage nach § 767 Abs. 2 ZPO zur Seite.

Dr. Thomas

Scherer

Dr. Heither

Dr. Koffka

Michels-Holl



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)